

2024

Geschäftsbericht



**SOZIALE SICHERHEIT
IM KANTON NIDWALDEN**

Zahlen – Fakten – Hintergründe

AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN

**AHV
AVS**  **AI
IV**

MÄRZ

Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligungs-Saison startet wie jedes Jahr im März. Auch im Jahr 2024 werden wieder Login-Daten versandt für eine mögliche elektronische Anmeldung mit umgehender Bestätigung. Diese im Jahr 2023 eingeführte Möglichkeit hat sich bewährt und wird darum weitergeführt.

MÄRZ

AHV

Am 3. März 2024 haben Volk und Stände die Initiative für eine 13. AHV-Rente angenommen. Mit dieser Annahme wird die AHV-Rente ab 2026 um 8,3 % erhöht. Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen bleibt trotz 13. Rente bestehen. Somit erhalten alle Pensionierten mehr Geld. Diese Erhöhung gilt ausschliesslich für Altersrenten der AHV.

APRIL

Invalidenversicherung

Menschen mit gesundheitlichen Problemen sollen möglichst im ersten Arbeitsmarkt verbleiben oder rasch wieder integriert werden. Dazu haben der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) und das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eine Zusammenarbeitsvereinbarung unterzeichnet. Der Bund unterstützt den Dachverband darin, branchenspezifische Massnahmen für seine Mitglieder auszuarbeiten.

JUNI

Invalidenversicherung

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat im Juni 2024 die neusten Zahlen zur Eingliederung publiziert. Rund 55'800 Personen haben im Jahr 2023 an beruflichen Eingliederungsmassnahmen der IV teilgenommen, dreimal mehr als noch 2008. Von den 41'500 Personen, die eine berufliche Eingliederung abgeschlossen haben, hatten rund 60 % eine Anstellung oder waren wieder erwerbsfähig.

OKTOBER

Berufliche Vorsorge

Das Bundesamt für Sozialversicherungen informiert, dass auf den 1. Januar 2025 die Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen zweiten Säule (Pensionskasse) an die Preisentwicklung angepasst werden. Bei einigen Renten ist es die erste Anpassung, andere wurden zuvor schon angepasst.

NOVEMBER

Familienzulagen

Der Regierungsrat des Kantons Nidwalden beschliesst, die Familienzulagen per 1. Januar 2025 zu erhöhen. Grundlage dafür bildet eine Anpassung der kantonalen Familienzulagenverordnung. Ab 2025 beträgt die Kinderzulage in Nidwalden neu 258 Franken pro Monat. Die Ausbildungszulage wird auf 311 Franken pro Monat erhöht. Dies entspricht einem Anstieg um 7.1 %.

DEZEMBER

Sozialversicherungen

Der Bundesrat hat an der Sitzung vom 6. Dezember 2024 dem Eidgenössischen Departement des Innern ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Sozialversicherungsabkommen mit der Ukraine erteilt. Das Abkommen zielt darauf ab, den Anspruch auf AHV- und IV-Leistungen für ukrainische Versicherte, die in ihr Land zurückkehren, zu klären und insbesondere die Auszahlung von Renten ins Ausland zu regeln.

DEZEMBER

Prämienverbilligung

Der Landrat hat im Budget 2025 den Gesamtbetrag für Prämienverbilligungen auf 20.5 Millionen Franken (Vorjahr: 19.5 Mio. Franken) festgelegt. Dies entspricht einer Million mehr als im Vorjahr. Der Bund wird sich mit rund 17.6 Millionen Franken (Vorjahr: 16.6 Mio. Franken) daran beteiligen.

DEZEMBER

Sozialversicherungen

Der Bundesrat modernisiert seine Berichterstattung über die Durchführung der Sozialversicherungen. Mit der Neuausrichtung des bisherigen «ATSG-Berichts» wird insbesondere die statistische Berichterstattung gebündelt und gleichzeitig die strategische Sicht mit einem neuen Sozialbericht über die Legislatur gestärkt.

2024

News ticker

MAI

Sozialversicherungen

Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Argentinien ist am 27. Mai 2024 in Buenos Aires unterzeichnet worden. Es koordiniert die Sozialversicherungssysteme der beiden Vertragsstaaten in der Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge und regelt insbesondere die Auszahlung von Renten ins Ausland. Das Abkommen wird anschliessend den Parlamenten beider Länder zu Genehmigung vorgelegt.

NOVEMBER

Erwerbsersatzordnung

Dienstleistende aus dem Militär, Zivildienst, Zivilschutz und «Jugend & Sport» können ihre Erwerbsausfallentschädigungen künftig online beantragen. Das digitale Verfahren wird ab 2026 schrittweise eingeführt. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. November 2024 die entsprechenden Verordnungsänderungen verabschiedet und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2025 festgelegt.

NOVEMBER

Krankenversicherung

Am 24. November 2024 hat die Stimmbevölkerung die Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Einheitliche Finanzierung der Leistungen) mit 53,31 % angenommen. Ab 1. Januar 2028 werden alle ambulanten und stationären Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung von Versicherern und Kantonen nach gleichem Verteilschlüssel finanziert. Ab 1. Januar 2032 werden auch die Pflegeleistungen nach dem neuen Verteilschlüssel finanziert.

NOVEMBER

Sozialhilfe

Im November 2024 werden die Auswertungen zur Sozialhilfe im Kanton Nidwalden und den anderen Zentralschweizer Kantonen veröffentlicht. 2023 wurden 482 Nidwaldnerinnen und Nidwaldner mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Das sind 15,0 % mehr als im Vorjahr. Die Sozialhilfequote stieg auf 1,1 %. Nidwalden weist jedoch nach wie vor eine der tiefsten Sozialhilfequoten aller Zentralschweizer Kantone auf.

DEZEMBER

Behinderten-gleichstellungsgesetz

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 20. Dezember 2024 die Botschaft zur Revision des Behindertengleichstellungsgesetzes verabschiedet und ans Parlament überwiesen. Mit der Revision sollen die Rechte von Menschen mit Behinderungen gestärkt und ihre volle Teilhabe an der Gesellschaft sichergestellt werden. Sie sieht auch die Anerkennung der schweizerischen Gebärdensprachen vor.

DEZEMBER

Invalidenversicherung

Die IV unterstützt Menschen mit gesundheitlichen Problemen bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Bundesrat und Parlament haben die Instrumente dazu seit 2008 mehrfach ausgebaut, um das Prinzip der Eingliederung vor Rente zu stärken. Am 20. Dezember 2024 hat der Bundesrat in Erfüllung zweier Postulate einen Bericht verabschiedet, der aufzeigt, wie sich die berufliche Eingliederung entwickelt hat und was zu deren Erfolg beiträgt.

DEZEMBER

Invalidenversicherung

Der Bundesrat empfiehlt die Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)» zur Ablehnung. Dies hat er am 20. Dezember 2024 beschlossen. Er will aber dem Parlament einen indirekten Gegenvorschlag unterbreiten, um den Anliegen der Initiative rascher und konkreter Rechnung zu tragen.

Magazin

Seite 6	«Die Menschen stehen immer im Zentrum» Interview mit Regierungsrat Peter Truttmann Vorsteher der Gesundheits- und Sozialdirektion
Seite 9	Multitalent im Einsatz Im Fokus
Seite 10	Stabilisierung und Flexibilisierung Reform AHV 21
Seite 12	Treffpunkt mit Impulsen für ein selbstbestimmtes Leben Swiss Abilities
Seite 14	Arbeitsplatzerhalt im Vordergrund Berufliche Eingliederung 2024
Seite 16	Mehrwert für Mitarbeitende mit gesundheitlichen Problemen schaffen Frühstücks-Anlass
Seite 17	35 Jahre Dienst an Kundinnen und Kunden Seltenes Jubiläum

Kennzahlen

Seite 20	Beiträge Über 184 Mio. CHF Einnahmen
Seite 21	Entwicklung der Beitragseinnahmen Beitragsbezug
Seite 22	Leistungen Rund 245 Mio. CHF Ausgaben Unsere Hauptaufgaben: AHV / IV / EO
Seite 23	Entwicklung AHV-, IV- und EL-Beziehende FAK und FLG: über 19.3 Mio. CHF Familienzulagen
Seite 24	Ergänzungsleistungen (EL): Bedarfsgerechte Zuschüsse Individuelle Prämienverbilligung (IPV)
Seite 25	Invalidenversicherung Eingliederung vor Rente Meldungen und Anmeldungen
Seite 26	Bearbeitete Geschäftsfälle Rentenbeschlüsse
Seite 27	Rechts- und Regressdienst Regressdienst Rechtsdienst

Corporate Governance

Seite 30	Ausgleichskasse Nidwalden
Seite 34	IV-Stelle Nidwalden
Seite 36	Familienausgleichskasse Nidwalden

	Jahresrechnungen
Seite 38	Ausgleichskasse Nidwalden
Seite 39	IV-Stelle Nidwalden
Seite 40	Familienausgleichskasse Nidwalden
Seite 41	Organe und Dank

Zwischenschritt bei der AHV für eine nachhaltige Finanzierung



Liebe Leserinnen und Leser

Am 1. 1. 2024 trat die Reform AHV 21 in Kraft. Nach einer langen Phase, in der verschiedene Reformen dieses so wichtigen und zentralen Sozialwerkes scheiterten, gelang mit dieser Vorlage ein Durchbruch im Reformstau. Auch die AHV 21 war nicht unbestritten und wurde erst vom Volk, mit einem knappen Mehr, entschieden. Aus der vorgängigen Revision (Altersvorsorge 2020) wurden die unbestrittenen Teile wie die Flexibilisierung des Rentenalters in der AHV 21 weiterverwendet und konnten nun per 1. 1. 2024 eingeführt werden. Die AHV ist mit der Reform stabilisiert – jedoch noch längst nicht nachhaltig gesichert. So steht bereits die nächste Reform am Horizont.

In unserem Magazinteil finden Sie einen ausführlichen Bericht zu den Neuerungen der AHV 21. Wir geben zudem Einblick in einige Aktivitäten unseres Geschäftsjahres. Regierungsrat Peter Truttmann öffnet für uns in seinem Interview die Türen über den Sozialversicherungsbereich hinaus in sein vielfältiges Arbeitsgebiet. Im Newsticker verweisen wir auf einige wichtige Entscheide und Themen des Jahres 2024.

Zahlen und Fakten des Jahres 2024 runden unseren Geschäftsbericht ab. Wir wünschen Ihnen eine spannende Lektüre.

*Monika Dudle-Ammann
Direktorin*

Impressum

Redaktion: Ausgleichskasse / IV-Stelle Nidwalden
Layout: Die Waldstätter AG, Stans
Druck: Druckerei Odermatt AG, Dallenwil
Fotos: Ausgleichskasse Nidwalden

« Die Menschen stehen immer im Zentrum »



ZUR PERSON

*Peter Truttmann (*1965) ist in Ennetbürgen geboren und aufgewachsen. Nach dem Kollegium in Stans absolvierte er eine Lehre als Käser/Molkerist. Von 1990 bis 1993 studierte er an der Hochschule für Agrar, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL in Zollikofen, wo er als Ingenieur FH, Fachrichtung Milchwirtschaft abschloss. Von 2002 bis 2004 absolvierte Peter Truttmann das Nachdiplomstudium MWS/HSW Luzern zum Executive MBA. Seine politische Laufbahn begann der Vater von zwei Kindern im Jahre 2012 als Gemeinderat in Ennetbürgen. Von 2014 bis 2020 war Peter Truttmann Gemeindepräsident von Ennetbürgen. Am 13. März 2022 wählte ihn das Nidwaldner Stimmvolk im ersten Wahlgang in den Regierungsrat. Er ist erst der zweite Regierungsrat der Grün-Liberalen Partei in der Schweiz. Seit der Wahl in den Regierungsrat ist Peter Truttmann Vorsteher der Gesundheits- und Sozialdirektion.*

Als Gesundheits- und Sozialdirektor trägt Peter Truttmann auch für das Amt für Asyl und Flüchtlinge die Verantwortung. Gleich ist bei allen drei Direktionen: Im Zentrum stehen die Menschen. Gerade auch deshalb sind er und sein Team gefordert, Tag für Tag alltagstaugliche Lösungen zu erarbeiten.

Regierungsrat PETER TRUTTMANN

Vorsteher der Gesundheits- und Sozialdirektion

Dass Peter Truttmann die Asylunterkunft im ehemaligen Zeughaus in Oberdorf als Treffpunkt für das Interview auswählt, hat einen guten Grund. «Unsere Direktion ist auch für das Asylwesen im Kanton zuständig.» Die im Zuge des Ukrainekriegs vom Kanton im historischen Gebäude geschaffene Unterkunft für Flüchtlinge ist weit entfernt von Luxus. «Wichtig ist», so der Regierungsrat, «dass die Menschen hier wieder etwas zur Ruhe kommen.» Die Bezeichnung Menschen wird im Verlaufe des Gesprächs immer wieder fallen. «Egal ob im Gesundheits-, Sozial-, oder Asyl- und Flüchtlingswesen – die Menschen stehen im Zentrum unserer Arbeit.» Dass er schon immer mit Menschen gut und gerne zusammengearbeitet hat, erachtet Peter Truttmann in seiner Funktion als Regierungsrat als Vorteil. Längst hat er in seiner nunmehr zweijährigen Amtszeit die Erfahrung gemacht, dass es bei den ihm unterstellten Bereichen unzählige Experten und Meinungen gibt. Klar ist für ihn, «dass die Anliegen der Bevölkerung ernst genommen werden müssen. Bei allen Diskussionen und Entscheiden müssen wir uns immer vor Augen halten, dass die betroffenen Menschen im Zentrum stehen. Ein offenes Ohr und eine transparente Kommunikation sind dabei sehr wichtig. Deshalb bin ich viel und gerne unterwegs in den Dörfern bei der Bevölkerung, Institutionen und Heimen, um den direkten Kontakt und Austausch zu pflegen.»

Peter Truttmann, trotz aller Offenheit gibt es ein Thema, über das niemand sprechen mag. Die Rede ist von der Altersarmut, die es gemäss mehreren Studien auch im Kanton Nidwalden gibt. Weshalb ist dieses Thema für viele tabu?

Peter Truttmann: Es ist richtig, dass die Entwicklungen hin zu einer zunehmenden Altersarmut auch im Kanton Nidwalden erkennbar sind. Das Thema Armut ist

gerade bei der ländlichen Bevölkerung mit einem Stigma behaftet und in der Gesellschaft oft unsichtbar. Die Menschen möchten nicht als arm gelten. Dass die unter Armut leidenden Menschen nicht immer leicht zu erkennen sind, macht die Arbeit unserer Fachstellen nicht gerade einfacher. Somit ist es wichtig, Angebote leicht zugänglich zu machen und die Bevölkerung ständig und proaktiv zu sensibilisieren. Der Kanton Nidwalden setzt auf einen regelmässigen Austausch und auf eine gute Koordination zwischen den einzelnen Leistungserbringern wie das Netzwerk Alter oder das Gremium Altersfürsorge. In Nidwalden verfügen wir über ein solides Unterstützungssystem, welches mehrheitlich auf Eigeninitiative beruht. Um beispielsweise Ergänzungsleistungen zu erhalten, muss man sich selbst an die Ausgleichskasse wenden.

Mit den Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligungen stehen Mittel zur Verfügung, die bis zu einem gewissen Grad finanzielle Entlastungen mit sich bringen. Werden diese Möglichkeiten denn auch ausgeschöpft?

Peter Truttmann: Naturgemäss lassen sich Dunkelziffern nicht zahlenmässig belegen. Insofern wissen wir nicht genau, ob und wie viele versicherte Personen es gibt, die an sich einen Anspruch auf eine Sozialversicherungsleistung hätten, diesen aber – aus welchen Gründen auch immer – nicht anmelden. Im Hinblick auf die steigende Anzahl von Anmeldungen in beiden Bereichen gehen wir aber nicht davon aus, dass viele solcher Fälle existieren. Mit Inseraten in den Printmedien sowie Informationen auf der Website der Ausgleichskasse machen wir immer wieder auf die zur Verfügung stehenden Leistungen aufmerksam. Mit jeder Rentenzusprache im Bereich IV oder AHV wird überdies auf die Ergänzungsleistungen aufmerksam gemacht.

Angebote wären da, werden aber gerade bei der individuellen Prämienverbilligung (IPV) gemäss Ihren Aussagen vom Dezember 2024 offenbar nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Sind die Nidwaldnerinnen und Nidwaldner zu bescheiden, um diese Angebote in Anspruch zu nehmen?

Peter Truttmann: Die Ausgleichskasse Nidwalden schreibt jeweils im März in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Steueramt Personen persönlich an, die aufgrund ihrer Steuerwerte Anspruch auf eine individuelle Prämienverbilligung haben. Zusätzlich wird die Öffentlichkeit in einer breit angelegten Medienkampagne über den Ablauf und die Anmeldefrist orientiert. Die Versicherten können aufgrund der erhaltenen Informationen und anhand eines Merkblattes selbst entscheiden, ob sie bis Ende April eine IPV-Anmeldung einreichen wollen. Die in den letzten Jahren massiv gestiegenen Krankenkassenprämien haben den finanziellen Druck auf die Prämienzahler enorm erhöht. Auch medial sind die Gesundheitskosten allgegenwärtig. In der Folge hat die Ausgleichskasse im Jahr 2024 im Vergleich zum Vorjahr 700 Anmeldungen mehr erhalten, was darauf hindeutet, dass das Gros der IPV-Berechtigten die Verbilligung in Anspruch genommen und die Beträge abgeholt hat.

Dass Nidwalden ein kleiner und überschaubarer Kanton ist, hat für Regierungsrat Peter Truttmann mehr Vor- als Nachteile. «Man kennt sich und die Wege in unsere Verwaltungen sind kurz.» Im Falle der ihm unterstellten Direktion hat er sehr schnell die Bürokrultur der offenen Türen eingeführt. Miteinander reden, gemeinsam nach Lösungen suchen und Verantwortung übernehmen. «Das schafft Vertrauen in die Arbeit der Verwaltungen», ist der Nidwaldner Gesundheits- und Sozialdirektor überzeugt. Gerade im Bereich Asyl- und Flüchtlingswesen sei es wichtig, dass man von allem Anfang an mit offenen Karten spiele. Wie wichtig das ist, haben Peter Truttmann und sein Team bei der Umnutzung des ehemaligen Motels Postillion in Buochs in eine Asyl- und Flüchtlingsunterkunft erfahren. «Alle Ängste können wir nie ausräumen. Aber Vertrauen in unsere Arbeit schaffen.» Mit dem Kopf durch die Wand gehen ist nicht sein Ding. Peter Truttmann sieht sich als Praktiker, der Entscheide mit einem gesunden Menschenverstand fällt. Aber auch da hat der in seiner Freizeit gerne auf Skitouren gehende Politiker eine klare Rollenteilung. «Ich bin zwar der Dirigent, doch ohne Orchester ertönt keine Musik. Dass ich auf ein gutes Team zählen kann, ist für mich ein Geschenk.»

Apropos Geschenk: Am 3. März 2024 haben Volk und Stände Ja zur Ausrichtung einer 13. Altersrente ab dem Jahr 2026 zugestimmt. Nidwalden lehnte die Initiative ab, muss sich aber dem nationalen Volksentscheid beugen. Wie stark wird dadurch die Kasse des Kantons belastet?

Peter Truttmann: Da die AHV-Renten aus dem AHV-Ausgleichsfonds bezahlt werden, und nicht aus dem Budget des Kantons, ergibt sich keine direkte Belastung. Die indirekten Auswirkungen lassen sich nicht beziffern, solange das Bundesparlament noch nicht über die Finanzierung der 13. AHV-Rente entschieden hat.

Am ersten Tag des Geschäftsjahrs 2024 der AHV / IV Stelle Nidwalden ist die Reform AHV 21 in Kraft getreten, welche die Finanzierung der AHV bis 2030 sichert. Welche Auswirkungen hat diese Reform auf den Kanton Nidwalden?

Peter Truttmann: Zugenommen hat vor allem der Aufwand der Ausgleichskasse im Zusammenhang mit dem flexiblen Rentenbezug und den damit verbundenen Optionen. So werden etwa deutlich mehr Rentenvorausrechnungen mit verschiedenen Varianten beantragt oder Fragen zu weitergeführten Erwerbstätigkeiten nach Erreichen des Referenzalters und einer allfälligen späteren Neuberechnung der Altersrente gestellt.

Daraus, dass nach seiner Wahl in den Regierungsrat die Gesundheits- und Sozialdirektion nicht seine erste Wahl war, macht Peter Truttmann kein Geheimnis. Die Spielregeln waren jedoch bekannt. Als jüngstes gewähltes Ratsmitglied bleibt am Ende der Departementsverteilung die Auswahl in einem überschaubaren Rahmen. Heute sagt Peter Truttmann, dass er sehr schnell angekommen und in seine neue Aufgabe hineingewachsen sei. Auf die Frage, was die bisher grössten Herausforderungen waren und wohin der Weg der Nidwaldner Sozialpolitik führt, hat Peter Truttmann eine klare Antwort: «Die mit dem Ukrainekrieg verbundenen Flüchtlingsströme haben uns gefordert und werden uns auch weiterhin beschäftigen. Wie im Leitbild 2035 von Nidwalden festgehalten ist, wollen wir zukünftig als einer der sympathischsten und erfolgreichsten Kantone der Schweiz wahrgenommen werden. Um unsere Herausforderungen zu bewältigen, streben wir bis dann ein Kompetenzzentrum für Soziales und Gesellschaft an. Damit sollen der Nidwaldner Bevölkerung attraktive und gut vernetzte Dienstleistungen im Sozialwesen zur Verfügung stehen.»

Im Interview kommen jedes Jahr politisch aktive Persönlichkeiten des Kantons Nidwalden zu Wort. Diese äussern ihre freie Meinung.

Interview: Beat Christen

Im Fokus

Multitalent im Einsatz

Am Morgen zuerst zwei Stunden Buchhaltungsaufgaben im Finanzdienst, dann Unterlagen für die Abteilung Rechts- und Regressdienst einholen und am Nachmittag noch eine Veranstaltung für die Direktion vorbereiten. Nicht allen Mitarbeitenden würde es behagen, ein solch breit gestreutes Aufgabengebiet zu übernehmen und dabei mit drei Chefs zu arbeiten. Petra Gurtner hingegen liebt diese Herausforderung.



ZUR PERSON

PETRA GURTNER

Petra Gurtner arbeitet seit April 2020 bei der Ausgleichskasse Nidwalden. Sie kam mitten in der Pandemie zu uns, so dass sie ihre Aufgaben zuerst «aus der Ferne» kennenlernen musste. Ihr vielfältiges Aufgabengebiet umfasst die Buchhaltung, den Regress- und Rechtsdienst sowie das Sekretariat für die Direktion.

Drei Fragen an Petra Gurtner:

Was gefällt Dir besonders an Deinem breiten Aufgabengebiet?

Am besten gefällt mir, dass mein Berufsalltag nie gleich und immer abwechslungsreich ist. Viele meiner Aufgaben kann ich zeitlich selbst einteilen. Das verschafft mir Flexibilität. Auch schätze ich, durch meine Funktion mit allen Mitarbeitenden aus allen Abteilungen in Kontakt zu sein.

Was sind die Herausforderungen?

Die grösste Herausforderung ist vermutlich, den Überblick über die verschiedenen Aufgaben zu behalten. Zudem ist es wichtig, richtig zu priorisieren.

Gibt es Erlebnisse, die Dir besonders in Erinnerung geblieben sind?

Ich werde wohl nie vergessen, wie wir zusammen mit der Ausgleichskasse Obwalden die Konferenz der schweizerischen Ausgleichskassen durchgeführt haben. Organisatorisch war der Anlass durch die Anzahl der Teilnehmenden und der Verschiebungen auf Grund von Corona fordernd. Die während und im Anschluss an die Konferenz erhaltenen Wertschätzungen der Kassenleitungen haben aber den Aufwand mehr als aufgewogen.

Stabilisierung und Flexibilisierung

Im Herbst 2022 stellte sich das Schweizer Stimmvolk hinter die Reform der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV). Diese ist bekannt als Reform AHV 21. Ziel der Reform ist es, das finanzielle Gleichgewicht der AHV wiederherzustellen. Die Reform trat am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie bringt für die Versicherten eine höhere Flexibilisierung im Hinblick auf die Pensionierung.

Mit steigender Lebenserwartung und den Babyboomer-Jahrgängen, die jetzt in das Rentenalter eintreten, sah sich die AHV mit zunehmenden finanziellen Herausforderungen konfrontiert: Die Ausgaben werden bald die Einnahmen übersteigen. Zugleich wuchs der Wunsch nach flexibleren Pensionierungsmöglichkeiten. Um die AHV zu stabilisieren und für die nächsten 10 Jahre abzusichern, brachte der Bundesrat die Reform AHV 21 auf den Weg. Diese wurde vom Schweizer Stimmvolk am 25. September 2022 mit knapper Mehrheit angenommen und trat am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie brachte folgende Anpassungen mit sich:

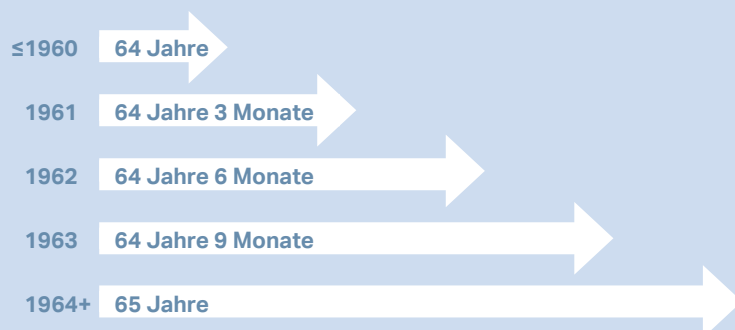
Anpassung des Referenzalters

Das neue Referenzalter für den Bezug bei der Altersvorsorge ohne Zuschläge oder Abzüge wurde einheitlich auf 65 Jahre bei Männern und Frauen festgelegt. Man spricht auch nicht mehr vom AHV-Alter sondern nur noch vom Referenzalter. Für Frauen erfolgt die Anpassung schrittweise, beginnend mit dem 1. Januar 2025 und pro Jahr um 3 Monate. Die Angleichung auf 65 Jahre ist damit im Jahr 2028 vollzogen (Jahrgang 1964 und jünger).

TABELLE 1

REFERENZALTER

schrittweise Erhöhung für Frauen nach Jahrgängen:



Beispiel: Frauen, die im März 1962 geboren sind, erreichen das Referenzalter nach 64 Jahren und 6 Monaten, also im September 2026. Die Rente wird im Folgemonat, damit im Oktober 2026, fällig.

Ausgleichsmassnahmen für Frauen

Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969, die von der Erhöhung des Referenzalters direkt betroffen sind, erhalten eine finanzielle Entschädigung. Diese umfasst einen lebenslangen Zuschlag bei Bezug der Altersrente im Referenzalter oder später. Der Zuschlag ist abhängig von Jahrgang, durchschnittlichem Jahreseinkommen und Beitragsdauer. Der einmal festgelegte Rentenzuschlag wird unverändert während der ganzen Zeit des Rentenbezugs ausgerichtet. Er unterliegt keiner Plafonierung (Ehepaarrente/Maximalrente), und löst auch keine Kürzung bei den Ergänzungsleistungen aus. Bei Rentenvorbezug erhalten Frauen der Übergangsgeneration ab 1. Januar 2025 einen tieferen Kürzungssatz.

TABELLE 2

AUSGLEICHSMASSNAHMEN

für Übergangsgeneration von 9 Jahren,
Jahrgänge 1961 bis 1969:

- Die Altersrente kann ab dem vollendeten 62. Altersjahr monatsweise vorbezogen werden
- Es gibt **einen Rentenzuschlag** (Grundzuschlag) für Frauen, die ihre Rente im Referenzalter oder später beziehen. Dieser ist abhängig von Jahrgang und Einkommen. Er beträgt bei einer vollständigen Beitragsdauer (Skala 44):
 - CHF 160 für niedrige durchschnittliche Jahreseinkommen (< CHF 60'480)
 - CHF 100 für mittlere durchschnittliche Jahreseinkommen (CHF 60'481 bis CHF 75'600)
 - CHF 50 für hohe durchschnittliche Jahreseinkommen (> CHF 75'601)

TABELLE 3

ZUSCHLAG FÜR FRAUEN

der Übergangsgeneration, abhängig vom Jahrgang:

Geburtsjahr	Referenzalter	Abstufung Zuschlag (in % des Grundzuschlages)
1961	64 Jahre 3 Monate	25 %
1962	64 Jahre 6 Monate	50 %
1963	64 Jahre 9 Monate	75 %
1964	65 Jahre	100 %
1965	65 Jahre	100 %
1966	65 Jahre	81 %
1967	65 Jahre	63 %
1968	65 Jahre	44 %
1969	65 Jahre	25 %

Beispiel: eine Frau mit Jahrgang 1966 bezieht im Jahr 2031 ihre Rente (sie hat das Referenzalter somit erreicht). Ihr durchschnittliches Jahreseinkommen beträgt CHF 57'000. Somit erhält sie 81 % des Grundzuschlages (von CHF 160), d.h. CHF 130 monatlich zusätzlich bezahlt.

Flexibilisierung des Rentenbezugs

Mit der AHV 21 wurde der Rentenbezug zwischen 63 und 70 Jahren flexibler gestaltet. Es besteht die Möglichkeit eines Vorbezugs von einem Teil der Rente, oder diese aufzuschieben. Dadurch kann beispielsweise die Arbeitszeit reduziert und das fehlende Einkommen durch einen Teil der Altersrente ausgeglichen werden. Das ermöglicht neue Modelle zur Kombination von Arbeit und Rente. Personen, die länger arbeiten, können unter bestimmten Bedingungen ihr Erwerbseinkommen nach Erreichen des Referenzalters an ihre Altersrente anrechnen lassen.

TABELLE 4

FLEXIBLER RENTENBEZUG

- Schrittweiser Vorbezug zwischen 63 und 70 Jahren möglich
- Teilvorbezug resp. Aufschub zwischen 20 und 80 Prozent
- Einmalige Änderung des Vorbezugs- oder Aufschubanteils zwischen 63 und 70 Jahren

Auswirkungen der Reform

Die Ausgleichskasse Nidwalden war nach dem Entscheid des Schweizer Stimmvolkes stark mit der Umsetzung beschäftigt. Diverse Rechenprogramme, Formulare und Informationsbroschüren mussten umfassend angepasst werden. Die Mitarbeitenden wurden ausgiebig in verschiedensten Bereichen geschult. Die Vielzahl der Möglichkeiten, wann und wie man sich pensionieren lassen kann, zeigen sich in einer verstärkten Beratungstätigkeit der Mitarbeitenden. Es ist eben nicht mehr nur ein Entscheid «für» oder «gegen» die Pensionierung, sondern die Auswahl aus einer Vielzahl von Möglichkeiten.

Swiss Abilities

Treffpunkt mit Impulsen für ein selbstbestimmtes Leben



Die Swiss Abilities war vom 29. bis 30. November 2024 Gastgeberin für rund 6'500 Besuchende auf dem Gelände der Messe Luzern. Mit neuem Namen (bisher Swiss Handicap) will die Swiss Abilities auf die Befähigung von Menschen mit Behinderung aufmerksam machen und Impulse für ein selbstbestimmtes Leben setzen.





Für die Zentralschweizer IV-Stellen starteten die Vorbereitungsarbeiten für die Swiss Abilities bereits im April 2024 mit der ersten Organisationbesprechung. Bis zum Beginn der eigentlichen Messe waren verschiedenste Vorarbeiten zu erledigen: Planung des Standes, Material- und Mobiliarbeschaffung, Anfragen an Mitarbeitende etc.



Als Highlight am Stand entschieden wir uns für den Einsatz von zwei Illustratoren. Diego Balli und Debra Bühlmann zeichnen an der Messe die Wunsch-Superkräfte unserer Besucherinnen und Besucher. So konnten sich unsere Gäste auf Papier in Superhelden verwandeln und eine bleibende Erinnerung in Form einer Illustration mit nach Hause nehmen.



Nicht nur der Name der Messe war neu, sondern auch die verstärkte Onlinepräsenz in Form von unterschiedlichsten Beiträgen der Aussteller auf der Webseite der Swiss Abilities. Monate vor der Messe bestand bereits die Möglichkeit, die Besuchenden mit spannenden Geschichten und Informationen auf die Messe «gluschtig» zu machen.

Selbstverständlich war der mündliche Austausch zwischen den Versicherten, den Angehörigen und unseren Mitarbeitenden ein wichtiger Bestandteil des Mesседaseins. Erfahrungen wurden geteilt, fachliche Aspekte diskutiert und so ein gegenseitiges Verständnis gefördert.



Berufliche Eingliederung 2024

Arbeitsplatzerhalt im Vordergrund

Die berufliche Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen hat einen hohen Stellenwert bei der IV-Stelle Nidwalden. Über die Eingliederungsarbeit im Jahr 2024 wollen wir im Folgenden berichten.

Die berufliche Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen liegt im Fokus der Arbeit der IV-Stelle Nidwalden. Den Fachleuten stehen für die berufliche Eingliederung verschiedene Instrumente zur Verfügung, die eine massgeschneiderte Lösung ermöglichen. Mit der Einführung der Weiterentwicklung IV im Jahr 2022 wurde der Fokus der Massnahmen zusätzlich auf Jugendliche und junge Erwachsene gelegt. Eine frühzeitige Erkennung von gesundheitlichen Schwierigkeiten ist hier umso wichtiger, weil es um den erstmaligen Kontakt mit der Arbeitswelt geht. Scheitert der Einstieg in die Berufswelt, sind die Folgen weitreichend, für die Betroffenen selbst, aber auch für die Arbeitswelt und die Gesellschaft. In Zeiten von Fachkräftemangel und Geburtenrückgang, sowie Finanzierungsfragen der Sozialversicherungen soll alles darangesetzt werden, Eingliederungspotenzial zu erkennen und bestmöglichst zu nutzen. Für den Erfolg ist das Zusammenspiel verschiedener beteiligter Akteure entscheidend. IV-Stelle, Krankentaggeld- und Unfallversicherung, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie die Ärzteschaft müssen an einem Strick ziehen, um Betroffenen einen (Wieder-)Einstieg zu ermöglichen. Daran arbeiten die Fachleute der IV-Stelle täglich.

Eingliederung in die freie Wirtschaft

Personen eine Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz zu ermöglichen ist das erste Ziel einer Eingliederung. Gelingt dies nicht, wird eine Umplatzierung im gleichen Unternehmen angestrebt oder ein neuer Arbeitsplatz in einem anderen Unternehmen gesucht.

Total Eingliederungen in die freie Wirtschaft:	159 Dossiers
Davon mit Arbeitsplatzerhalt:	92 Dossiers
Davon mit Eingliederung im gleichen Unternehmen (anderer Arbeitsplatz):	10 Dossiers
Davon mit Eingliederung in einem anderen Unternehmen:	57 Dossiers

Eingliederung von IV-Rentner/innen

Einmal Rente – immer Rente? Mitnichten! Seit einigen Jahren bestehen besondere Massnahmen für Rentnerinnen und Rentner mit Eingliederungspotenzial. Stichworte sind hier Integrationsmassnahmen, finanzielle Absicherung während der Eingliederungsmassnahmen, aber auch Beratung und Begleitung durch die IV-Stelle. Bei insgesamt fünf Rentnerinnen und Rentnern ist es gelungen, ihre Erwerbstätigkeit zu verbessern und ihnen so neue Perspektiven zu verschaffen.





Beratung und Begleitung

Ein wichtiges Anliegen der Unternehmen war und ist, dass sie nach einer erfolgreichen Eingliederung bei Fragen im Alltag eine gewisse Zeit weiterhin auf die Fachleute der IV-Stelle zurückgreifen dürfen. Auch dies ist seit der Weiterentwicklung IV möglich. Nach einem abschliessenden Entscheid der IV-Stelle haben sowohl der Arbeitgeber wie auch die versicherte Person noch während drei Jahren Anspruch auf Beratung und Begleitung durch die IV-Stelle.

Keine Eingliederung möglich – was dann?

Das erste Ziel ist und bleibt es, Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen wieder in den Arbeitsmarkt zu bringen. Das ist aber nicht in jedem Fall möglich. Gesundheitliche Gründe oder eine subjektiv fehlende Eingliederungsfähigkeit können Argumente gegen eine Eingliederung sein. Im Jahr 2024 war das insgesamt bei rund 40 Prozent der Fälle so. Das heisst im Umkehrschluss, dass rund 60 Prozent der versicherten Personen eingegliedert werden konnten. Im gesamtschweizerischen Kontext hat die IV-Stelle Nidwalden eine hohe Eingliederungsquote. Wenn eine Eingliederung nicht möglich ist, prüft die IV-Stelle einen Rentenanspruch. Auch dies ist eine wichtige Aufgabe einer IV-Stelle. Neben Eingliederung und Hilfe zur Selbsthilfe ist der dritte Zweck der Invalidenversicherung die Sicherung der Existenz bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen.

Vielen Dank!

Der Erfolg einer Eingliederung hängt von verschiedenen Faktoren ab und sie gelingt nur, wenn alle Partner an einem Strick ziehen. Wir danken allen Arbeitgebenden, Ärzten und Ärztinnen, Institutionen und sonstigen Partnerinnen und Partnern, welche die Eingliederungsarbeit der IV-Stelle Nidwalden unterstützen!

Haben Sie in Ihrem Unternehmen die Möglichkeit, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen zu integrieren? Ist einer Ihrer Mitarbeitenden seit einiger Zeit häufig gesundheitsbedingt abwesend? Oder haben Sie generelle Fragen zur beruflichen Eingliederung?

Gerne können Sie uns kontaktieren:
Ausgleichskasse/IV-Stelle Nidwalden
Stansstadterstrasse 88
6371 Stans

Telefon 041 618 51 38
oder eingliederung@aknw.ch

Frühstücks-Anlass Mehrwert für Mitarbeitende mit gesundheitlichen Problemen schaffen



Unter dem Motto «Brücken bauen für die Eingliederung» organisierte die IV-Stelle Nidwalden am 20. Juni 2024 die erste Frühstücksveranstaltung.

Fallen Mitarbeitende wegen einer Krankheit oder einem Unfall aus, kostet dies auf der persönlichen, unternehmerischen aber auch gesamtwirtschaftlichen Ebene. Eine rasche Rückkehr an den Arbeitsplatz ist daher wichtig. Damit dies gelingt, ist eine gute Zusammenarbeit gefordert zwischen den Unternehmen, den behandelnden Ärztinnen und Ärzten sowie auch den Versicherungen. Diese Zusammenarbeit ist nicht immer einfach und wird oftmals gestört durch reale Barrieren, ebenso oft aber auch durch vermutete Barrieren oder Missverständnisse.

Eine gute und rasche Reintegration bringt viele Vorteile und wird von allen Seiten unterstützt. Dies zeigte sich auch darin, dass die IV-Stelle Nidwalden zusammen mit dem Präsidenten des Gewerbeverbandes Nidwalden, Claudio Clavadetscher, und dem Präsidenten der Unterwaldner Ärztesgesellschaft Dr. med. Alex Suter zur Veranstaltung eingeladen hatte. In mehreren Referaten wurde den Teilnehmenden näher erläutert, welche Eingliederungsmassnahmen zur Verfügung stehen und wie wichtig es ist, erkrankte und verunfallte Mitarbeitende frühzeitig bei der IV-Stelle anzumelden. In der anschliessenden Fragerunde und beim Austausch an den Tischen konnten die Teilnehmenden weitere Tipps zum Gelingen einer Eingliederung abholen. Ein gelungener Anlass, abgerundet mit einem kräftigen Frühstück im Hotel Engel in Stans.

Seltenes Jubiläum **35 Jahre Dienst an Kundinnen und Kunden**

35 Jahre im gleichen Unternehmen? Für viele, vor allem jüngere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wohl unvorstellbar. Und doch gibt es sie, diese seltenen Perlen, welche mit ihrem langjährigen Wissen und den vielen Erfahrungen eine grosse Stütze in einem Unternehmen sind. Eine solche Perle ist Daniela Vogel.



Ihr Aufgabengebiet in der Beitragsabteilung ist vielfältig: Erfassungen von Beitragspflichtigen und Festsetzung der Beiträge, Mitarbeit im Inkasso-Bereich von der Mahnung bis zu einem Verlustschein. Im Bereich EO (Erwerbsersatzordnung) bearbeitet Daniela Vogel nicht nur EO-Gesuche von Militärpflichtigen, sondern auch Anträge wegen einer Mutterschaftsentschädigung, einer Entschädigung für den anderen Elternteil (früher Vaterschaftsentschädigung genannt) und Anträge für eine Betreuungsentschädigung.

Daniela Vogel macht ihre vielfältige Arbeit gerne und hat in den langen Jahren bei der Ausgleichskasse schon viele Neuerungen miterlebt. «Früher bekamen wir noch alles auf Papier, heute nutzen die Kundinnen und Kunden die Möglichkeit immer mehr, ihre Unterlagen elektronisch einzureichen», sagt Daniela Vogel. «Trotz aller Digitalisierung ist aber der persönliche Kontakt weiterhin ein wichtiger Teil meiner täglichen Arbeit», so Daniela Vogel. «Viele schätzen es, dass sie rasch und direkt eine Antwort erhalten». Dank ihrer langjährigen Erfahrung kann Daniela Vogel die Anliegen auch rasch beantworten.

Liebe Daniela, wir gratulieren zu diesem nicht alltäglichen Jubiläum und bedanken uns herzlich für Deinen langjährigen, tollen Einsatz zugunsten der Kundinnen und Kunden!

2024



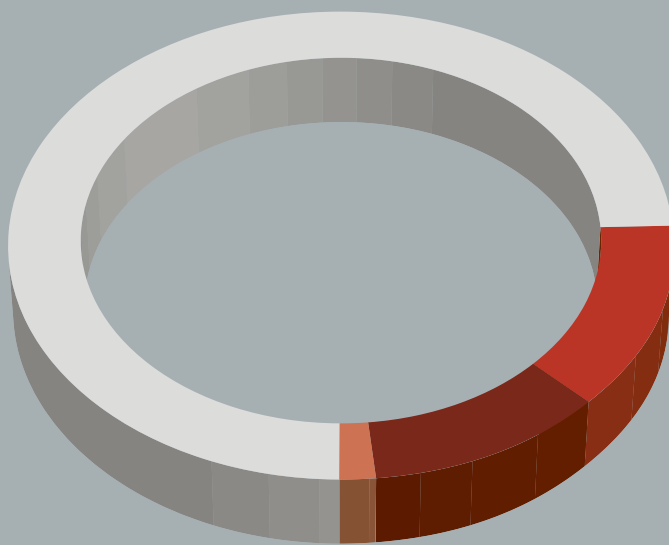
Kenn zahlen

184 Millionen
Versicherungsbeiträge

245 Millionen
Versicherungsleistungen

429 Millionen
Gesamtvolumen

**Über
184 Mio. CHF
Einnahmen**



CHF 137'099'406

AHV / IV / EO

CHF 23'916'475

Arbeitslosenversicherung

CHF 70'481

Familienzulagen Landwirtschaft

CHF 20'434'006

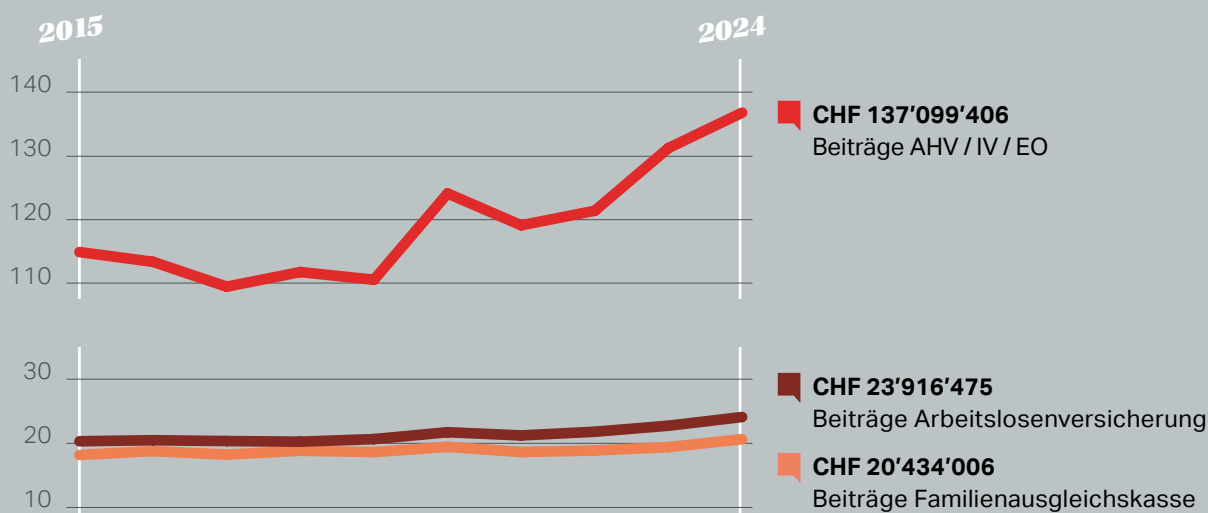
Kantonale Familienzulagen

CHF 2'591'400

Regressesinnahmen

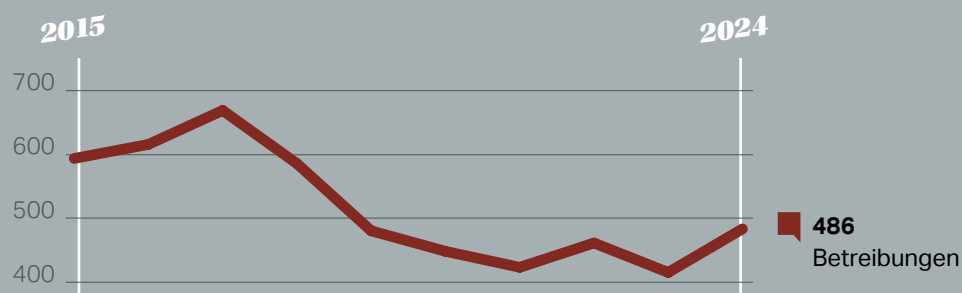
Total CHF 184'111'768

Entwicklung der Beitragseinnahmen



Wer in der Schweiz wohnt oder arbeitet, ist bei der AHV, IV und EO obligatorisch versichert. Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende sind ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag beitragspflichtig. Nichterwerbstätige (z. B. Studierende) bezahlen ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag Beiträge an die AHV, IV und EO. Die Beitragseinnahmen sind immer auch ein Spiegelbild der wirtschaftlichen Entwicklung. 2024 haben sich die Beiträge erhöht.

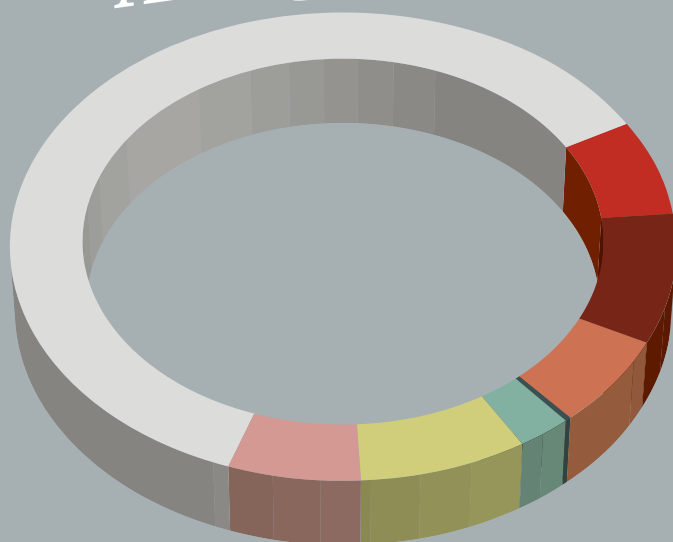
BEITRAGSBEZUG



Die Ausgleichskassen sind bekannt für ihren konsequenten Beitragsbezug. Trotz der obenstehenden Zahlen ist gewiss: Die allermeisten Nidwaldner Unternehmen kommen ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Angestellten und den Sozialwerken pünktlich nach. Dafür gebührt ihnen Dank!

Im Jahr 2024 musste sich die Ausgleichskasse an 98 Konkursen und Liquidationen beteiligen. Sofern die Sozialwerke trotz Konkurs oder Betreibung zu Schaden kommen, müssen alle Verantwortlichen in Verwaltungsrat und Geschäftsführung mit einer Schadenersatzklage rechnen.

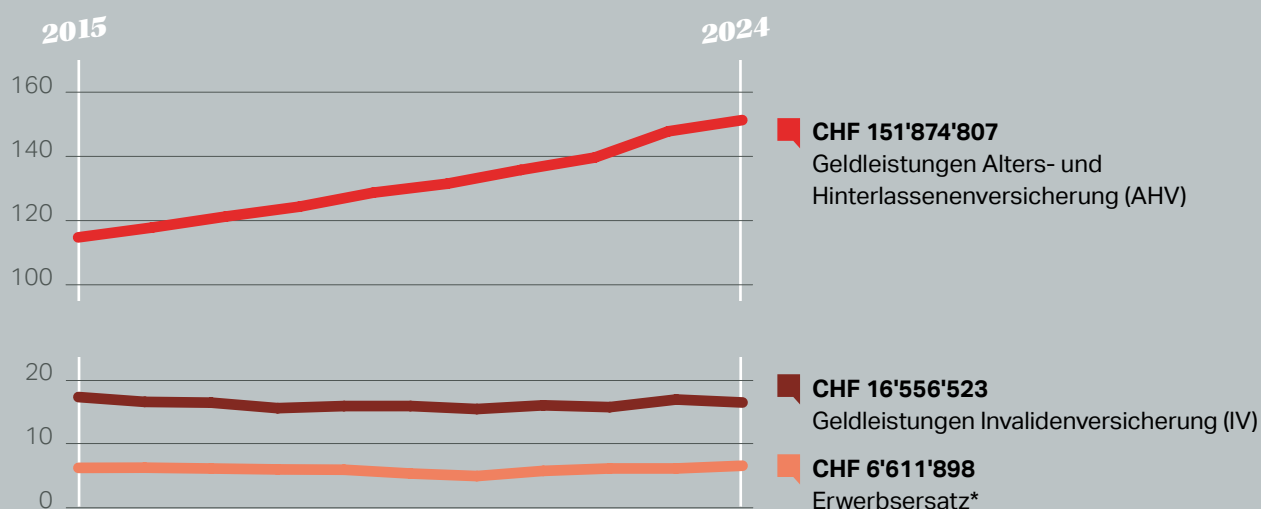
Rund 245 Mio. CHF Ausgaben



- **CHF 151'874'807**
AHV-Geldleistungen
- **CHF 16'556'523**
IV-Geldleistungen
- **CHF 21'453'296**
Prämienverbilligungen
- **CHF 14'952'968**
Ergänzungsleistungen
- **CHF 628'500**
Familienzulagen Landwirtschaft
- **CHF 6'611'898**
Erwerbsersatz (EO)
- **CHF 18'672'928**
Kantonale Familienzulagen
- **CHF 14'184'000**
AHV / IV-Sachleistungen

Total CHF 244'934'920

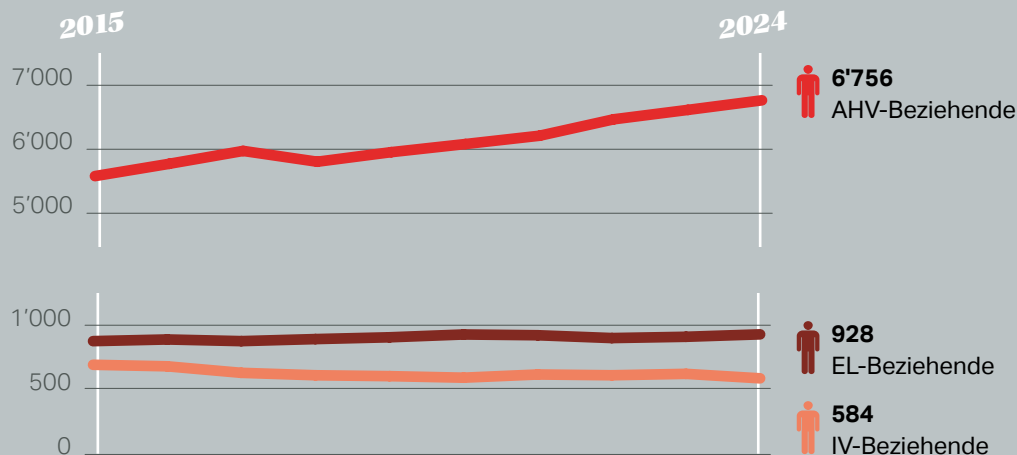
UNSERE HAUPTAUFGABEN: AHV / IV / EO



Die AHV ist die wichtigste Sozialversicherung der Schweiz. Die grosse Bedeutung der obligatorischen Altersversicherung zeigt sich denn auch an den Zahlen der Ausgleichskasse Nidwalden. Mehr als die Hälfte des gesamten Leistungsvolumens machten die Rentenzahlungen für die AHV aus.

* Umfasst Erwerbsersatz, Mutterschaftsentschädigung, Entschädigung des andern Elternteils, Betreuungsentschädigung

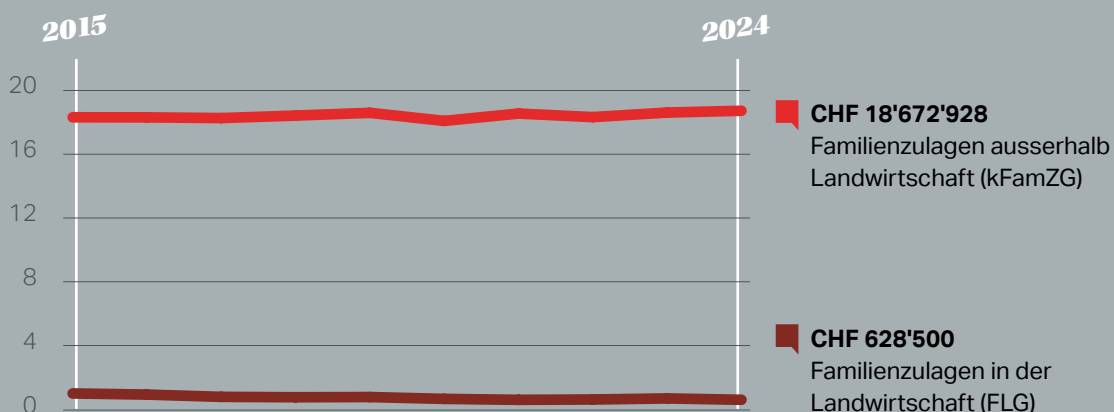
ENTWICKLUNG AHV-, IV- UND EL-BEZIEHENDE



Der Altersrentneranteil an der Bevölkerung nimmt konstant zu. Geburtenrückgang und erhöhte Lebensdauer sind die Hauptgründe für diese demographische Entwicklung.

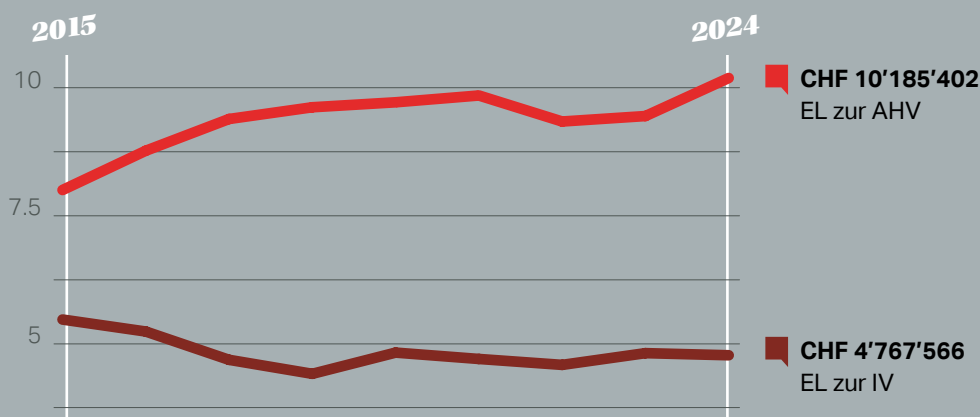
Die Anzahl der IV-Renten hat gegenüber dem Vorjahr abgenommen und bei den EL-Beziehenden zugenommen. Schwankungen in dieser Grössenordnung sind eher zufällig und geben keinen längerfristigen Trend, weder nach unten noch nach oben, wieder.

FAK + FLG: über 19.3 Mio. CHF Familienzulagen



Die Leistungen der im Kanton Nidwalden tätigen privaten Familienausgleichskassen sind hier nicht enthalten.

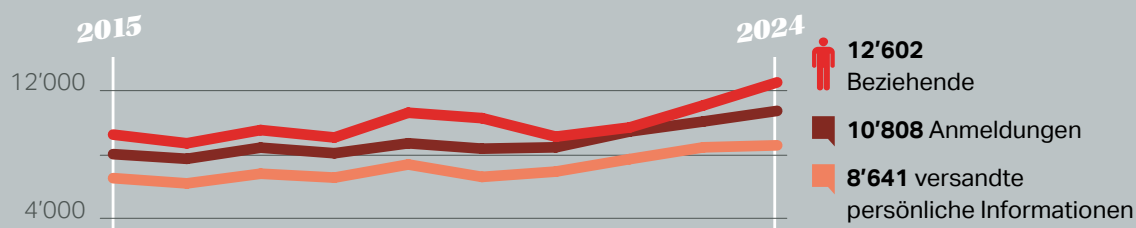
ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN (EL): BEDARFSGERECHTE ZUSCHÜSSE



Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sind als Bedarfsleistungen konzipiert. Zusammen mit weiteren Einnahmen wie Pensionskassenrenten und Vermögen sollen die Ergänzungsleistungen den Existenzbedarf decken und somit Armut verhindern.

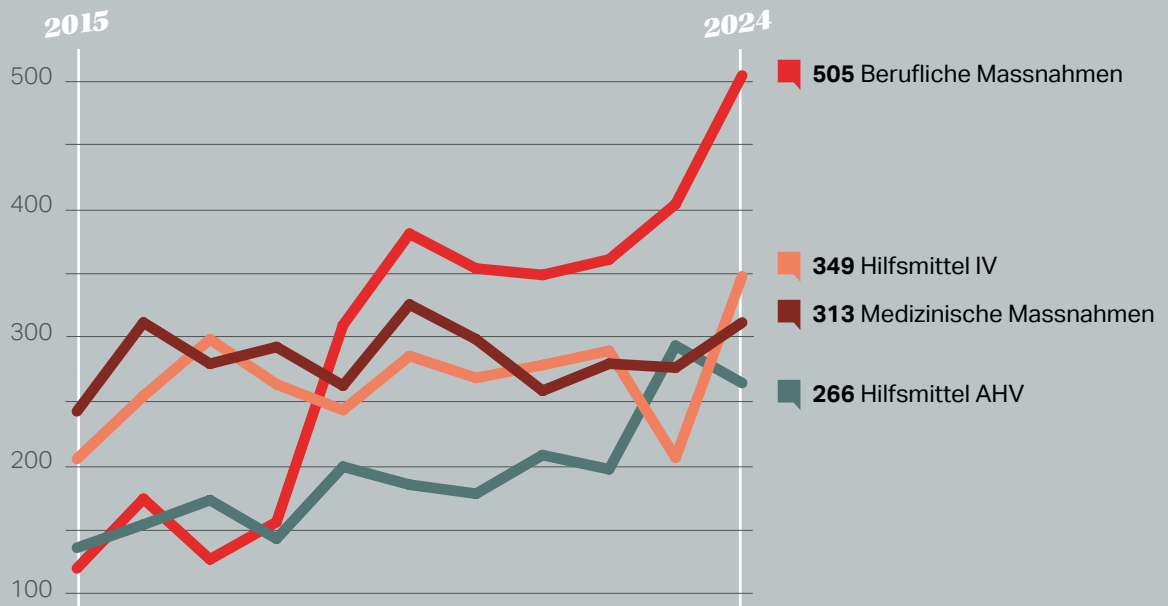
Die EL-Ausgaben werden aus Steuergeldern des Bundes und des Kantons finanziert. Im Jahr 2024 sind die Ausgaben gestiegen.

Individuelle Prämien- verbilligung (IPV)



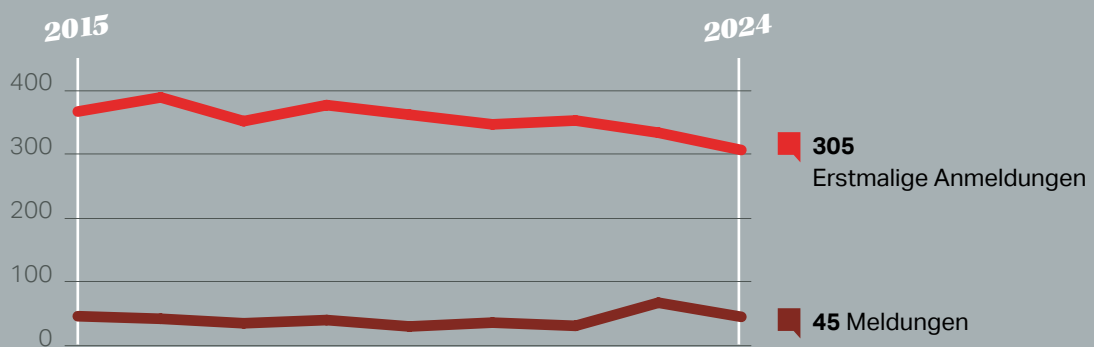
Die im Jahr 1995 eingeführte individuelle Prämienverbilligung in der Krankenversicherung hilft mit, die Kopfprämien der Krankenkassen zu finanzieren. Aufgrund einer Vergleichsrechnung zwischen der Prämienlast und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gemäss den aktuellsten Steuerzahlen wird die Verbilligung berechnet. Im Rahmen des Finanzausgleichs (NFA) zwischen Bund und Kantonen wurden auch die Regeln der Finanzierung geändert. Die Kantone erhalten vom Bund einen fixen Betrag zugesprochen, welcher 7,5 % der Bruttokosten der obligatorischen Krankenversicherung entspricht. Die Anteile der einzelnen Kantone richten sich u.a. nach deren Wohnbevölkerung.

Eingliederung vor Rente



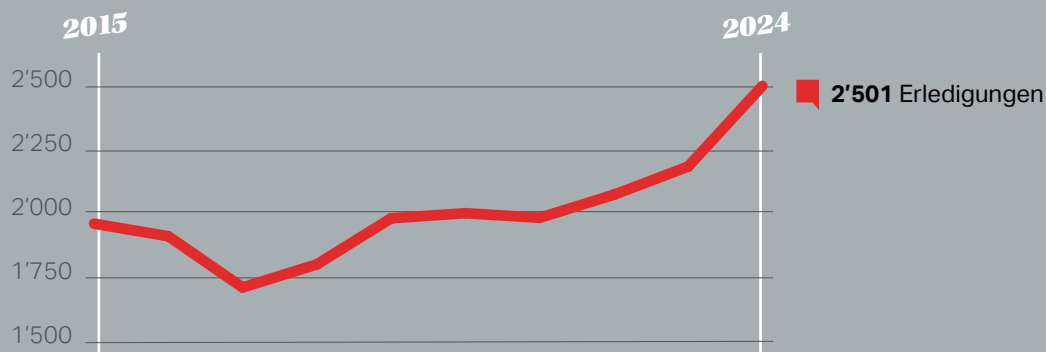
«Eingliederung vor Rente» ist der zentrale Grundsatz in der Invalidenversicherung. Es bestehen sehr unterschiedliche Eingliederungsmassnahmen wie Frühintervention, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Integrationsmassnahmen. Dies ermöglicht es, ein individuelles und auf die versicherte Person zugeschnittenes Eingliederungsprogramm zusammenzustellen.

MELDUNGEN UND ANMELDUNGEN



Seit 1. 1. 2008 verfügen die IV-Stellen über ein zusätzliches Instrument, um Personen mit einer gesundheitlichen Problematik noch früher begleiten zu können: die Meldung. Dies ist ein rasches, unkompliziertes Verfahren, welches es ermöglicht, nach einer 30-tägigen Arbeitsunfähigkeit oder bei gehäuften Absenzen während eines Jahres mit der IV-Stelle Kontakt aufzunehmen. Neben dem Versicherten sind weitere Personen berechtigt, eine Meldung zu veranlassen (z. B. Arbeitgebende, Versicherungen). Rund 70 % der Meldungen führen anschliessend zu einer Anmeldung an die IV-Stelle. Die Anmeldung kann jedoch weiterhin nur vom Versicherten eingereicht werden.

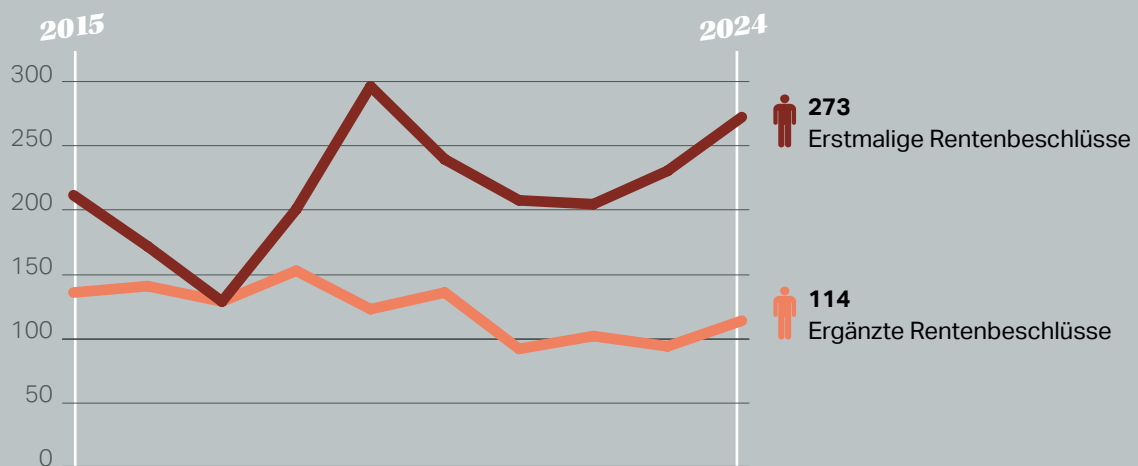
Bearbeitete Geschäftsfälle



Menschen mit Behinderungen benötigen oft intensive und teilweise auch langjährige Unterstützung durch die IV. Die Anzahl der erledigten Geschäftsfälle bezieht sich denn auch nicht nur auf die erstmalige Anmeldung, sondern auch auf alle Folgegesuche und Leistungen.

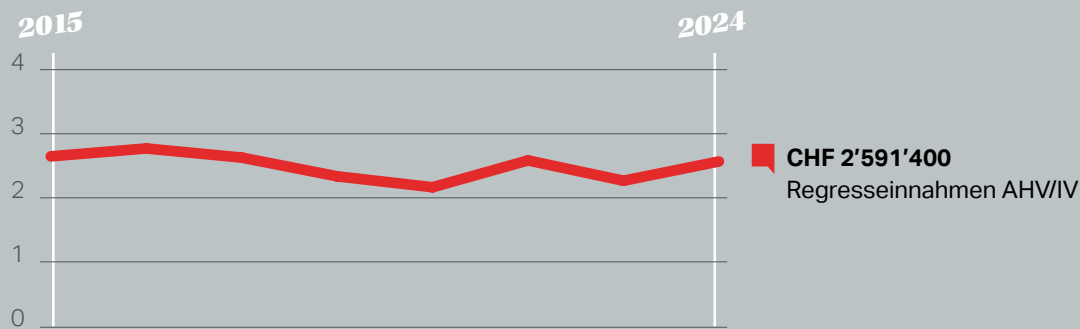
Die IV-Stelle Nidwalden hat zudem rund 9'180 Rechnungen (Eingliederungsmassnahmen, med. Massnahmen, usw.) kontrolliert, in der Höhe von 14'184'000 Franken.

RENTENBESCHLÜSSE



Neben den Rentenentscheiden wurden aber auch Abklärungen an Ort und Stelle getroffen: 190 Abklärungen im Bereich IV und 128 Abklärungen im Bereich AHV.

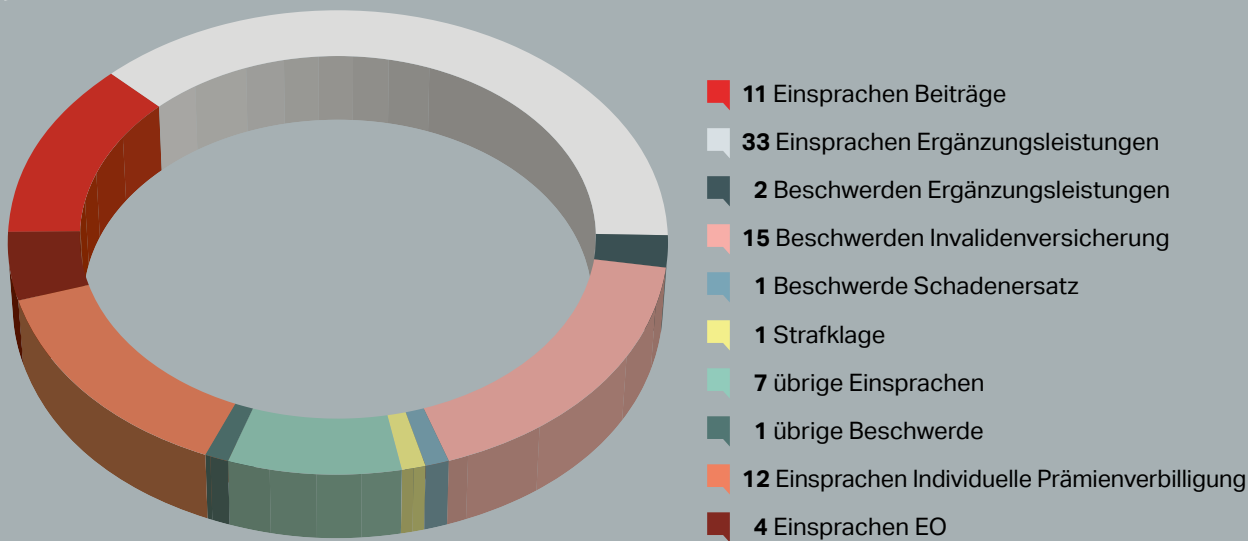
Regressdienst



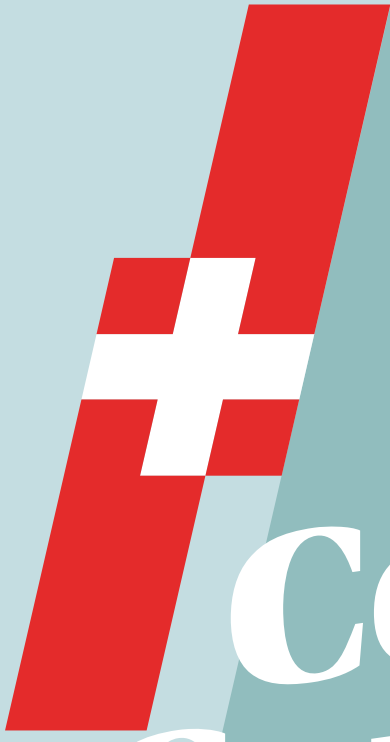
Die Regresseinnahmen haben sich in den letzten Jahren wieder stabilisiert resp. sind im Jahr 2024 leicht gestiegen.

Der Regressdienst macht im Namen der zentralschweizerischen Ausgleichskassen und IV-Stellen Rückgriffsforderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten geltend. Im Jahr 2024 gingen 349 neue Fälle ein und 328 Fälle konnten erledigt werden.

Rechtsdienst



2024



Corporate Governance

Unter Corporate Governance ist die Gesamtheit an Grundsätzen und Regeln zu verstehen, welche die Gestaltung der Organisation, das Verhalten und die Transparenz auf oberster Unternehmensebene regulieren und damit ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Leitung und Kontrolle sicherstellen soll. Gestützt auf die Weisung der Aufskommission des Nidwaldner Landrates vom 5. Dezember 2016 wird Bericht für die drei selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten Ausgleichskasse, IV-Stelle und Familienausgleichskasse Nidwalden erstattet.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Ausgleichskasse Nidwalden ist im Einführungsgesetz vom 25. April 1993 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (EGzAHVG, NG 741.1) geregelt. Die Organe der Ausgleichskasse Nidwalden sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben der Organe sind im EGzAHVG sowie in der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz vom 24. April 1996 zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Ausgleichskassenverordnung; NG 741.11) ausführlich dargelegt.

Das unten stehende Organigramm zeigt die funktionelle Gliederung auf der operativen Seite.

Beteiligungen

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist an folgenden Organisationen körperschaftlich beteiligt:

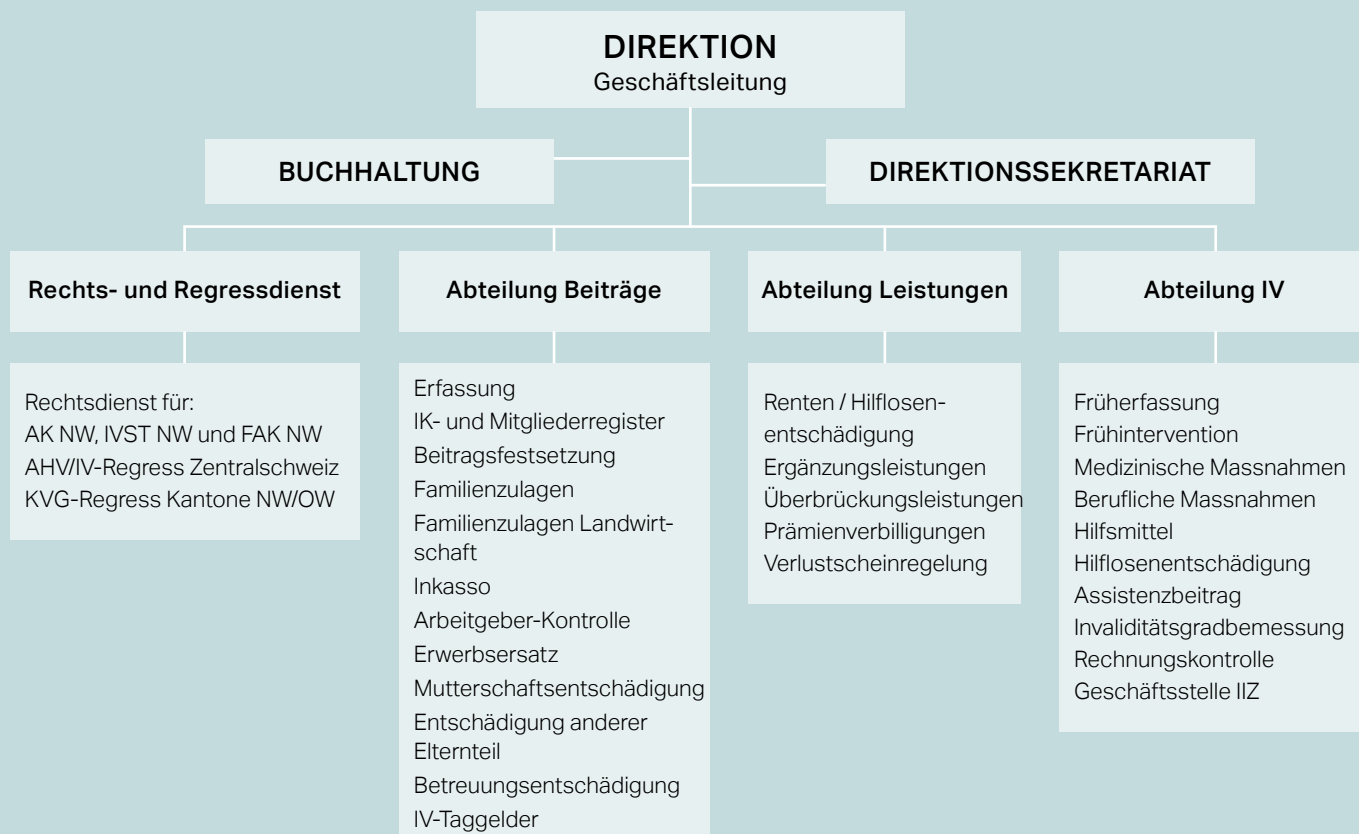
- Informatikgesellschaft für Sozialversicherungen GmbH (IGS GmbH), St. Gallen. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1998 Gesellschafterin, die Stammeinlage beträgt CHF 30'000.–.
- Revisionsstelle für Ausgleichskassen (RSA), Genossenschaft Zürich. Die Ausgleichskasse Nidwalden ist seit 1987 Genossenschafterin, das Kapital wurde zurückerstattet.

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist zudem in einigen Vereinen Mitglied.

Kapitalstruktur

Die Ausgleichskasse Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 01.01.1948 noch nie Dotationskapital einschiessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 70 AHVG sowie Art. 10 EGzAHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Ausgleichskasse Nidwalden durch



strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Der Kanton musste noch nie für die Ausgleichskasse Nidwalden in diesem Sinne Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Der Kanton trägt die Aufwendungen, die der Ausgleichskasse durch die so genannten übertragenen Aufgaben erwachsen. Es sind dies die Individuelle Prämienverbilligung (IPV), die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL), die Verlustscheinregelung im Krankenversicherungsbereich (KVG) sowie die Obligatoriumskontrolle in der Unfallversicherung.

Verwaltungskommission

Präsidentin

Landrätin Iren Odermatt Eggerschwiler,
kaufm. Angestellte, Uertekorporation Dallenwil. Erstmals gewählt 2014, Ende laufende Amtsdauer 2026. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Vizepräsident

Landrat Markus Walker,
Software-Entwickler, Swisscom. Erstmals gewählt 2021, Ende laufende Amtsdauer 2026. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Mitglieder

Regierungsrat Peter Truttmann,
Vorstehender der Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden. Erstmals gewählt 2022, Ende laufende Amtsdauer 2026. Geschäftliche Beziehungen vorhanden: Verbindungsperson zur Gesundheits- und Sozialdirektion des Kantons Nidwalden sowie zum Regierungsrat des Kantons Nidwalden.

Landrat Andreas Gander-Brem,
Dr. med. dent., Zahnarztpraxis Gander + Pless. Erstmals gewählt 2022, Ende laufende Amtsdauer 2026. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Landrätin Verena Zemp,
dipl. Pflegefachfrau HF/Stv. Leiterin Gesundheitsdienst, Kanton Luzern. Erstmals gewählt 2022, Ende laufende Amtsdauer 2026. Keine geschäftlichen Beziehungen zur Ausgleichskasse Nidwalden.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission

Die Mitglieder der Verwaltungskommission vertreten mit Ausnahme von Peter Truttmann keine Interessen, die mit der Geschäftstätigkeit der Ausgleichskasse Nidwalden verbunden sind. Die Gesundheits- und Sozialdirektion befasst sich mit der politischen Steuerung, mit Gesetzgebungsprojekten und mit Planungs- und Koordinationsaufgaben im kantonalen, interkantonalen und im Bundesbereich, die auch die Ausgleichskasse Nidwalden tangieren.

Interne Organisation

Ausschuss Wahl Direktion: Präsidentin, Vizepräsident, Regierungsrat Peter Truttmann.

Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verstärkt: Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mitglied der Verwaltungskommission Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor.

Direktorin

Monika Dudle-Ammann,
lic. iur., dipl. Sozialversicherungsexpertin,
Lizenziat in Rechtswissenschaft, Universität Freiburg

Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2024:

Vorstandsmitglied Info-Stelle AHV/IV
Vizepräsidentin Stiftungsrat Pro Senectute Nidwalden
Punktuelleinsatz als Referentin und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung

Vizedirektor

Bernhard Studhalter,

Dr. iur., Rechtsanwalt

Doktorat der Rechtswissenschaft, Universität Zürich

Rechtsanwaltspatent des Kantons Luzern

Notariatspatent des Kantons Luzern

Tätigkeiten von beruflichem Interesse im Jahr 2024:

Punktuelter Einsatz als Referent und Publikationstätigkeit im Bereich Sozialversicherung und Haftpflichtrecht

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission: Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum, Sitzungsgeld und Spesen. Erfolgsabhängige Entschädigungen werden nicht ausgerichtet. Entschädigungen werden zudem nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2024 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 18'350.00. Im Jahr 2024 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum, Sitzungsgelder und Spesen) Fr. 5'600.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Ver-

gütungsansprüche jeglicher Art (so z.B. Honorare für Mandate) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die Ausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die Ausgleichskasse Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt den beiden Bundesämtern für Sozialversicherungen (BSV) und für Gesundheit (BAG). Für kantonale Aufgaben und Verbundaufgaben (z. B. EL, Prämienverbilligung, usw.) sind auch kantonale Organe zuständig. In den jeweiligen Gesetzen werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 164 AHVV, die gestützt auf Art. 68 Abs. 3 und 4 AHVG erlassen wurden. In sieben ausführlichen Artikeln wird das Revisionsverfahren der Ausgleichskassen auf nationaler Ebene einheitlich geregelt. Daneben bestehen Sondernormen in weiteren Bundesgesetzen.

Das führt dazu, dass im gemeinsamen Betrieb «Ausgleichskasse Nidwalden» mit einem gemeinsamen Team, mit einer gemeinsamen ICT-Applikation in unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherungen Dienstleistungen erbracht werden und diese nach völlig verschiedenen Kriterien von verschiedenen Organen geprüft werden. Pro Jahr entstehen so unterschiedlich aufgebaute Revisionsberichte von diversen Stellen.

Aufgabe	Revisionsorgan	Fokus der Geschäftsprüfung	Rhythmus	Bericht geht – neben der Verwaltungskommission – primär an
AHV/EO/FLG	PWC	Hauptrevision (Materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
AHV/EO/FLG	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
EL	PWC	Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
ÜL	PWC	Haupt- und Abschlussrevision	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
AHV/IV-Regress	Bundesamt für Sozialversicherungen	Geschäftsprüfung (Materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Sozialversicherungen
KVG-Regress	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	–
Prämienverbilligung	PWC	Haupt- und Abschlussrevision (Buchhaltung und materielle Fragen)	Jährlich	Bundesamt für Gesundheit
Verlustscheinregelung	PWC	Abschlussrevision (Buchhaltung)	Jährlich	–

Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision der AHV-Ausgleichskassen (WRAK; <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6949>). Ebenso definiert das Bundesamt für Gesundheit Vorschriften für die Revision der IPV.

Die Verwaltungskommission hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende Revisor, Patrick Hildbrand, zugelassener Revisionsexperte RAB, betreut die Ausgleichskasse Nidwalden (resp. IV-Stelle oder Familienausgleichskasse Nidwalden) seit 2024.

Für die Revisionen (Haupt- und Abschlussrevision) im Bereich der Ausgleichskasse inklusive übertragene Aufgaben betrug das Honorar für das Jahr 2024 Fr. 66'752.96. Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus.

Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt. Die unterschiedlichen Perspektiven der Aufsicht bringen es mit sich, dass die Ausgleichskasse Nidwalden mit verschiedenen Revisionskriterien konfrontiert ist. Die Berichte der Revisionsorgane gehen an kantonale (v.a. Verwaltungskommission) und eidgenössische Behörden.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidium der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss angeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der IV-Stelle Nidwalden ist in der Einführungsverordnung vom 02.09.1992 zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (EVzIVG, NG 741.2) geregelt. Die Organe sind die Verwaltungskommission, die Direktorin und die Revisionsstelle. Die Aufgaben sind in der EVzIVG dargelegt.

Die IV-Stelle Nidwalden ist in einigen Vereinen Mitglied.

Kapitalstruktur der Organisation

Die IV-Stelle Nidwalden ist eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 1. Januar 1993 noch nie Dotationskapital einschiessen. Der Kanton haftet gemäss Art. 66 IVG in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der IV-Stelle Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1993 musste der Kanton Nidwalden in diesem Sinn noch nie Geld aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt nicht und wäre auch bundesrechtswidrig.

Die Kosten der IV-Stellen werden vollumfänglich von der Betriebsrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung getragen.

Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission der IV-Stelle Nidwalden ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich der Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Verwaltungskommission

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation

Vgl. dazu die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen Verwaltungskommission und Geschäftsleitung

Die Kompetenzen der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVzIVG geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 5 EVzIVG geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Verwaltungskommission sind abschliessend in § 4 EVzIVG geregelt.

Geschäftsleitung

Von Amtes wegen leitet die Direktorin der Ausgleichskasse Nidwalden auch die IV-Stelle (§ 5 EVzIVG). Die Angaben zu den Personen der Geschäftsleitung sind vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden ersichtlich.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Verwaltungskommission:

Die Verwaltungskommission legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2024 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 6'500.00. Im Jahr 2024 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Verwaltungskommission unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 2'675.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche (Honorare für Mandate, usw.) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die IV-Stelle Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Verwaltungskommission und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Aufsicht über die IV-Stelle Nidwalden in Bundesaufgaben obliegt dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV). Im IVG werden die Art der Geschäftsprüfung sowie die Revisionsorgane bestimmt. Besonders wichtig sind die Bestimmungen von Art. 64 IVG. Das Revisionsverfahren der IV-Stellen ist auf nationaler Ebene einheitlich geregelt.

Es bestehen somit zwei Revisionsorgane: Das BSV und die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden. Das BSV prüft gestützt auf Art. 64 IVG Abs. 2 die Arbeit der IV-Stelle Nidwalden direkt. Es geht dabei insbesondere um versicherungstechnische Fragen.

Im Bereich des Geldverkehrs erfolgt die Revision durch die Revisionsstelle PWC. Für die Kernaufgaben der ersten Säule sind vom Bund spezialisierte Revisionsstellen vorgeschrieben, die über eigentliche «AHV-Revisionspezialisten» verfügen müssen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen erlässt zudem verbindliche Weisungen für die Revision (WRAK; <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/d/6949>).

Die Verwaltungskommission der Ausgleichskasse Nidwalden hat die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich Ausgleichskasse Nidwalden und der Familienausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen. Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende Revisor, Patrick Hildbrand, zugelassener Revisionsexperte RAB, betreut die Ausgleichskasse Nidwalden (resp. IV-Stelle oder Familienausgleichskasse Nidwalden) seit 2024.

Für die Revision der IV-Stelle betrug das Honorar für das Jahr 2024 Fr. 5'078.47.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidium der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist am Schluss aufgeführt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar.

Mit der Änderung des Landratsgesetzes (NG 151.1) auf den 01.07.2004 entstand in Art. 18 eine landrätliche Aufsichtskommission. Dabei wurde in der Gesetzgebungsarbeit die Situation geschaffen, dass die identische Bezeichnung «Aufsichtskommission» mehrfach belegt ist. Gemäss dem älteren Art. 21 des Familienzulagengesetzes (NG 762.1) bestand schon vorher eine landrätliche Aufsichtskommission für die Familienausgleichskasse Nidwalden, welche den Namen auch im Einführungsgesetz zum Gesetz über die Familienzulagen vom 25.06.2008 (kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG) beibehalten hat. Zur besseren Verständlichkeit sprechen wir in der Folge von der Aufsichtskommission der Familienausgleichskasse Nidwalden als «Aufsichtskommission FAK».

Mit der Einführung des neuen Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) vom 14.03.2006 wurden neu verschiedene Grundsätze für die kantonalen Familienausgleichskassen auf Bundesstufe geregelt. Diese sind insbesondere in Art. 15 und Art. 17 FamZG festgehalten. Diese gesetzlichen Bestimmungen werden im Folgenden nicht mehr zitiert. Es wird jeweils nur noch auf die konkrete kant. Regelung für die Familienausgleichskasse Nidwalden hingewiesen.

Unternehmensstruktur

Die Organisation der Familienausgleichskasse Nidwalden ist im kantonalen Familienzulagengesetz in Art. 11 geregelt. Die Organe der Familienausgleichskasse Nidwalden sind die Aufsichtskommission FAK, die Direktion und die Revisionsstelle.

Die Aufgaben der Organe sind umfassend in Art. 13 und 15 sowie Art. 25 des kantonalen Familienzulagengesetzes sowie in der Vollzugsordnung zum kantonalen Familienzulagengesetz (kFamZV) vom 18.11.2008 (NG 762.11) geregelt.

Kapitalstruktur der Organisation

Die Familienausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 des kantonalen Familienzulagengesetzes eine selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts des Kantons Nidwalden. Der Kanton musste seit der Gründung per 01.01.1956 noch nie Dotationskapital einschliessen. Die Kapitalstruktur sowie die Bilanzsumme sind in der Verwaltungsrechnung qualitativ und quantitativ ausgewiesen.

Der Kanton haftet gemäss Art. 27 des kantonalen Familienzulagengesetzes in Verbindung mit Art. 70 AHVG für Schäden, die von den Organen oder Funktionären der Familienausgleichskasse Nidwalden durch strafbare Handlungen oder durch absichtliche oder grob fahrlässige Missachtung von Vorschriften zugefügt wurden. Seit 1956 musste der Kanton Nidwalden noch nie Geld für die Familienausgleichskasse Nidwalden aufwenden. Eine Gewinnablieferung erfolgt aus diesen Gründen nicht und hat auch keine gesetzliche Grundlage.

Aufsichtskommission FAK

Die Aufsichtskommission FAK ist personell identisch mit der Verwaltungskommission der Ausgleichskasse. Bezüglich der Angaben zu den Personen wird auf die vorstehenden Ausführungen unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Tätigkeiten und Interessenbindungen der Mitglieder der Aufsichtskommission FAK

Es gelten sinngemäss die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Interne Organisation

Vgl. die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden.

Kompetenzregelung zwischen Aufsichtskommission FAK und Geschäftsleitung

Gemäss Art. 11 Abs. 4 des kantonalen Familienzulagengesetzes gelten die Bestimmungen der EGzAHVG sinngemäss. Die Kompetenzen der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt. Die Kompetenzen der Direktion sind abschliessend in § 7 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung

Die breit gefächerten Informations- und Kontrollinstrumente der Aufsichtskommission FAK sind abschliessend in § 4 der Ausgleichskassenverordnung geregelt.

Die Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG (SR 830.1) ist in § 5 Abs. 2 der Ausgleichskassenverordnung verankert. Nur im Einverständnis der Gesamtkommission kann ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK Auskunft über die Geschäfte und die Behandlung einzelner Fälle sowie Einsicht in bestimmte Akten verlangen.

Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin und dem Vizedirektor. Gemäss Art. 12 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetzes ist die Direktion der Ausgleichskasse Nidwalden von Amtes wegen Direktion der Familienausgleichskasse Nidwalden. Es wird bezüglich Personenangaben auf die Ausführungen vorne unter Ausgleichskasse Nidwalden verwiesen.

Entschädigungen, Beteiligungen, Darlehen

Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und von Beteiligungsprogrammen je für amtierende und gegebenenfalls für ehemalige Mitglieder der Aufsichtskommission FAK:

Die Aufsichtskommission FAK legt die Entschädigungen in der Form einer einfachen Tabelle fest. Die Entschädigung besteht aus Fixum und Sitzungsgeld. Entschädigungen werden nur an amtierende Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 2024 betrug die Gesamtentschädigung an alle Mitglieder unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 12'900.00. Im Jahr 2024 betrug die höchste Gesamtentschädigung an ein Mitglied der Aufsichtskommission FAK unter allen Titeln (Fixum und Sitzungsgelder) Fr. 4'475.00.

Der Lohnanspruch der Geschäftsleitung richtet sich nach dem kantonalen Personalrecht. Zusätzliche Vergütungsansprüche (Honorare für Mandate, usw.) sind von der Verwaltungskommission vorgängig zu bewilligen.

Die Familienausgleichskasse Nidwalden gewährt den Mitgliedern der Aufsichtskommission FAK und der Geschäftsleitung keine Darlehen.

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Ausgleichskasse Nidwalden ist gemäss Art. 11 Abs. 3 des kantonalen Familienzulagengesetz zugleich Revisionsstelle der Familienausgleichskasse Nidwalden.

Somit ist die PricewaterhouseCoopers (PWC) mit den Aufgaben der gesetzlichen Revision gemäss Art. 68 AHVG betraut. Die PWC hat – ausser den parallelen Revisionen im Bereich IV-Stelle Nidwalden und der Ausgleichskasse Nidwalden – keine zusätzlichen Dienstleistungen erbracht und es bestehen auch keine weiteren geschäftlichen Beziehungen.

Das Mandat ist nicht befristet. Der leitende Revisor, Patrick Hildbrand, zugelassener Revisionsexperte RAB, betreut die Ausgleichskasse Nidwalden (resp. IV-Stelle oder Familienausgleichskasse Nidwalden) seit 2024.

Für die Revision der Familienausgleichskasse betrug das Honorar für das Jahr 2024 Fr. 8'033.39.

Das BSV übt die Aufsicht über die Revisionsstellen aus. Zusammen mit der Kammerkommission ist das BSV auch um die Ausbildung der AHV-Revisoren besorgt.

Es finden jährlich mindestens zwei Sitzungen der Revisionsstelle mit dem Präsidium der Verwaltungskommission statt.

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird am Schluss aufgeführt.

Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards kommen für die Familienausgleichskasse Nidwalden nicht zur Anwendung.

Ausgleichskasse Nidwalden

Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die Ausgleichskasse Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

Verwaltungsrechnung	2024 CHF	2023 CHF
Aufwand		
Personalaufwand	2'178'335.61	2'267'693.26
Sachaufwand	1'193'097.68	1'249'924.16
Raum-/Liegenschaftsaufwand	198'695.20	192'889.97
Dienstleistungen Dritter	301'855.78	254'821.39
Passivzinsen, Kapitalkosten	2'299.75	2'543.40
Abschreibungen	84'973.40	88'137.22
Allgemeine Verwaltungskosten	45'920.67	62'402.78
Jahresergebnis (Gewinn)	89'522.28	-
Total Aufwand	4'094'700.37	4'118'412.18
Ertrag		
Verwaltungskostenbeiträge	1'875'121.95	1'868'892.40
Vermögenserträge	5'697.00	3'744.00
Entgelte	103'096.20	107'410.75
Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben	1'327'836.21	1'311'021.59
Verwaltungskostenvergütungen	587'215.35	583'197.55
Allgemeine Verwaltungserträge	37'492.38	45'861.84
Rückerstattungen	134'478.22	61'351.85
Gewinn Liegenschaftsrechnung	23'763.06	16'028.25
Jahresergebnis (Verlust)	-	120'903.95
Total Ertrag	4'094'700.37	4'118'412.18
Bilanz	31.12.24 CHF	31.12.23 CHF
Aktiven		
Flüssige Mittel	383'034.94	149'286.60
Kontokorrentguthaben	309'880.15	326'644.85
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	754'209.44	667'911.80
Übrige Guthaben	188'516.41	176'547.36
Kapitalanlagen	29'001.00	26'501.00
Liegenschaften	4'139'154.00	4'339'154.00
Mobiliar und techn. Einrichtungen	2.00	-
Informatikmittel	1.00	57'000.00
Abgrenzungen	83'917.75	82'670.65
Total Aktiven	5'887'716.69	5'825'716.26
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	139'932.20	133'436.60
Darlehen	3'800'000.00	3'830'000.00
Rückstellungen	220'000.00	220'000.00
Abgrenzungen	4'817.00	8'834.45
Allgemeine Reserven	1'633'445.21	1'754'349.16
Jahresergebnis (Gewinn+/Verlust-)	89'522.28	-120'903.95
Total Passiven	5'887'716.69	5'825'716.26

IV-Stelle Nidwalden

Der jährliche Mehraufwand für die Führung der IV-Stelle wird dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zu Lasten der Gesamtrechnung der eidgenössischen Invalidenversicherung in Rechnung gestellt. Die Rechnungslegungsvorschriften des OR sowie andere Rechnungslegungsstandards sind für die IV-Stelle Nidwalden aufgrund des Bundesrechts nicht anwendbar. Es gelten gestützt auf Art. 154 AHVV die Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Buchführung und den Geldverkehr der Ausgleichskassen.

Verwaltungsrechnung	2024 CHF	2023 CHF
Aufwand		
Personalaufwand	1'704'620.86	1'799'117.76
Sachaufwand	395'329.52	348'557.38
Raum-/Liegenschaftsaufwand	169'521.11	163'403.55
Dienstleistungen Dritter	315'266.12	279'088.14
Total Aufwand	2'584'737.61	2'590'166.83
Ertrag		
Dienstleistungserträge für übertragene Aufgaben	-	2'300.00
Allgemeine Verwaltungserträge	-	3'678.35
Rückerstattungen	39'877.40	29'509.90
Jahresergebnis (Verlust)	2'544'860.21	2'554'678.58
Total Ertrag	2'584'737.61	2'590'166.83
Bilanz	31.12.24 CHF	31.12.23 CHF
Aktiven		
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	92'275.35	87'595.58
Übrige Guthaben	6'600.00	21'065.10
Abgrenzungen	1'795.66	-
Total Aktiven	100'671.01	108'660.68
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	17'464.01	28'136.68
Rückstellungen	83'207.00	80'524.00
Total Passiven	100'671.01	108'660.68

Familienausgleichskasse Nidwalden

Es gelten die gleichen Rechnungsvorschriften wie für die Ausgleichskasse.

Betriebsrechnung	2024 CHF	2023 CHF
Aufwand		
Kinderzulagen	18'973'542.45	18'927'773.45
Abschreibungen Beiträge	33'979.65	36'951.35
Jahresergebnis (Gewinn)	1'761'078.15	629'298.90
Total Aufwand	20'768'600.25	19'594'023.70
Ertrag		
Beiträge	20'467'985.30	19'228'109.65
Rückerstattungsforderungen Leistungen	300'614.95	365'914.05
Total Ertrag	20'768'600.25	19'594'023.70

Verwaltungsrechnung	2024 CHF	2023 CHF
Aufwand		
Personalaufwand	232'031.08	214'757.22
Sachaufwand	126'635.43	147'246.04
Raum-/Liegenschaftsaufwand	30'683.00	29'818.88
Dienstleistungen Dritter	50'242.83	47'490.43
Passivzinsen, Kapitalkosten	57'264.57	59'555.96
Abschreibungen und Buchverluste	77'159.60	78'383.03
Allgemeine Verwaltungskosten	10'609.98	5'721.89
Total Aufwand	584'626.49	582'973.45
Ertrag		
Vermögenserträge und Buchgewinne	310'043.60	261'736.93
Dienstleistungen für übertragene Aufgaben	6'632.00	5'079.00
Allgemeine Verwaltungserträge	3'842.75	4'450.52
Rückerstattungen	17'659.53	9'698.50
Jahresergebnis (Verlust)	246'448.61	302'008.50
Total Ertrag	584'626.49	582'973.45

Bilanz	31.12.24 CHF	31.12.23 CHF
Aktiven		
Flüssige Mittel	469'052.31	190'807.33
Kontokorrent Abrechnungspflichtige	647'642.95	943'199.25
Guthaben bei anderen Rechnungskreisen	1'649'920.74	301'915.39
Übrige Guthaben	332'790.90	298'954.05
Kapitalanlagen	3'432'165.00	3'205'973.00
Darlehen	100'000.00	100'000.00
Liegenschaften	1'568'211.15	1'644'211.15
Total Aktiven	8'199'783.05	6'685'060.17
Passiven		
Laufende Verpflichtungen	54'835.52	29'742.18
Darlehen	1'475'000.00	1'500'000.00
Abgrenzungen	3'930.00	3'930.00
Allgemeine Reserven	5'151'387.99	4'824'097.59
Jahresergebnis (Gewinn+/Verlust-)	1'514'629.54	327'290.40
Total Passiven	8'199'783.05	6'685'060.17

Die Ausgleichskasse

(Stand: 31.12.2024)

Verwaltungskommission

Präsidentin Odermatt Eggerschwiler Iren,
Landrätin

Vizepräsident Walker Markus, Landrat

Mitglieder Gander-Brem Andreas, Landrat
Truttmann Peter, Regierungsrat
Zemp Verena, Landrätin

Direktion

Dudle-Ammann Monika, Direktorin
Studhalter Bernhard, Vizedirektor

Buchhaltung / Finanzen / Informatik

Böhler Kilian
Caneve Alessandro
Gurtner Petra

Abteilung IV

Oktay Erkan, Abteilungsleiter
Abt Alain
Foerster Svenja
Holdener Susanne
Holzgang Thomas, Fachteamleiter Eingliederung
Hug Michèle
Keiser Corinne
Locher Simone, Fachteamleiterin Sachbearbeitung
Mania Michèle
Meier Markus
Niederberger Heike
Röthlin Andrea
von Flüe Sandra
Wolf Beatrice

Abteilung Leistungen

Käslin Elvira, Abteilungsleiterin
Ammann Stephanie
Birrer Claudia
De Nuccio-Ambauen Regula
Huggler Stephanie
Imfeld Pascal
Käslin Sibylle
Kesseli Cornelia
Leupi-Käslin Andrea
Lötscher Tino
Schumacher Melanie
Stadelmann Priska

Abteilung Beiträge

Stadelmann Marcel, Abteilungsleiter
Christ Daniela
Christen Jeannette
Röösli Monika
Sivakumaran Arani
Vogel Daniela

Rechts- und Regressdienst

Studhalter Bernhard, Abteilungsleiter (Vizedirektor)
Achermand Kevin
Roder Silvano
Strebel Martina

Unsere Auszubildenden (Kaufm. Lehre)

Truttmann Konrad, 3. Lehrjahr
Rexhepi Yara, 1. Lehrjahr

Dank

Wir führen im Kanton Nidwalden in zehn von elf Gebieten (AHV, IV, EO, EL, FAK/FLG, ALV, KVG, UVG, BVG, ÜLG) Aufgaben aus. Unseren Kunden, Partnern und Ansprechpersonen auf verschiedenen Ebenen wollen wir einen optimalen Service bieten und als kompetente Ansprechpartner und Dienstleister wahrgenommen werden. Dies ist eine grosse Herausforderung, der wir uns gerne stellen. Es ist aber auch mit grosser Befriedigung verbunden, was uns sehr freut.

Unser Dank gehört Vielen: Einerseits unseren Geschäftspartnern vor Ort in Nidwalden, andererseits auch allen anderen Personen,

mit denen wir über die Kantonsgrenzen hinaus im Interesse unserer Nidwaldner Kundschaft zusammenarbeiten dürfen.

Vielen Dank für das Vertrauen und die Unterstützung gebühren insbesondere dem Landrat und dem Regierungsrat des Kantons Nidwalden, unseren Kontaktpersonen im Bundesamt für Sozialversicherung, der Zentralen Ausgleichsstelle in Genf, den Informatikpartnern und den anderen Versicherungsträgern sowie der kantonalen Verwaltung und den Gemeindezweigstellen.

Ausgleichskasse / IV-Stelle Nidwalden / Stansstaderstrasse 88 / 6371 Stans / www.aknw.ch



AUSGLEICHSKASSE • IV-STELLE NIDWALDEN

